

Bundespersonalverordnung (BPV)

Änderung vom 28. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b und d, 1^{bis} und 3

¹ Der Bundesrat ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- b. der Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen und von Personen, die in den Departementen vergleichbare Verantwortung tragen;
- d. der Generalsekretäre und Generalsekretärinnen der Departemente;

^{1bis} Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, der Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen sowie der Generalsekretäre und Generalsekretärinnen der Departemente.

³ Alle weiteren Arbeitgeberentscheide für das Personal nach den Absätzen 1 und ^{1bis} treffen die Departemente, soweit diese Verordnung oder andere Erlasse nichts anderes bestimmen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. b und b^{bis} sowie 3

² Von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind ausgenommen:

- b. Stellen, die in einer Verwaltungseinheit intern besetzt werden mit Ausnahme der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e;
- b^{bis}. Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d;

³ *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 6

⁶ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 kann bis 5 Prozent der Stellen der Klassen 1–31 in Bezug auf die ordentliche Bewertung eine Klasse höher einreihen; Voraussetzung dafür ist eine durch die angestellte Person begründete Funktionserweiterung.

¹ SR 172.220.111.3

Unter der gleichen Voraussetzung können in jedem Departement bis 5 Prozent der Stellen der Klassen 32 und höher, mit Ausnahme der Stellen nach Artikel 2 Absätze 1 und 1^{bis}, in Bezug auf die ordentliche Bewertung eine Klasse höher eingereiht werden.

II

Die Verordnung vom 4. März 2011² über die Personensicherheitsprüfungen wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP BK bei Personen durchgeführt, die:

a^{bis}, gemäss Artikel 2 Absatz 1^{bis} Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ angestellt werden;

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

28. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² SR 120.4

³ SR 172.220.111.3